



Alterskommission Sempach

Pflichtenheft

Aktenzeichen: 428.1-21.6362.1



Verfasser: Hanspeter Achermann / Arbeitsgruppe Alterskommission

Status: 0 / Entwurf
1 / Verabschiedung Stadtrat

Datum: 16. Mai 2022
Datum: 2. Juni 2022

Ingres

Gestützt auf § 33 der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgendes Pflichtenheft für die Alterskommission.

1. Zweck

Die Alterskommission ist Bindeglied und Koordinationsstelle zwischen Stadtrat und den Seniorinnen und Senioren, den Vereinen und Gruppierungen sowie den Institutionen, welche sich in der Altersarbeit engagieren.

Sie ist eine beratende und strategische Kommission, welche den Stadtrat unterstützt und entlastet. Als Vernehmlassungspartnerin nimmt sie zu Themen der Alterspolitik Stellung. Sie beschäftigt sich mit altersspezifischen Gesellschaftsfragen und deren Umsetzung

2. Organisation

2.1. Aufsicht / Wahl / Amtsdauern

Die Alterskommission untersteht dem Stadtrat. Zuständige Ansprechperson ist das zuständige Mitglied des Stadtrates oder die entsprechende Bereichsleitung.

Der Stadtrat wählt den/die Präsidenten/Präsidentin und die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. September mit dem Start der neuen Legislatur.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder der Alterskommission ist gemäss Gemeindeordnung auf 16 Jahre beschränkt.

2.2. Amtsgeheimnis / Schweigepflicht / Ausstand

Die Mitglieder der Alterskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht. Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn einer der in § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Luzern (VRG) genannten Ausstandsgründe vorliegt.

2.3. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus mindestens einer Vertretung der folgenden Institutionen:

- Alters- und Pflegeheim Meierhöfli;
- Spitex Sempach und Umgebung;
- Diakonie;
- Frauenbund Sempach;
- Aktive Senioren Sempach;
- Verein Bsuech;
- dem ressortverantwortlichen Stadratsmitglied mit Stimmrecht, welches von amteswegen Mitglied der Kommission ist;
- dem/der Vertreter/in des Bereichs Soziales und Gesellschaft mit beratender Stimme und als Protokollführer/in.

Die jeweiligen Institutionen schlagen dem Stadtrat deren Vertretung sowie das Präsidium vor. Das Präsidium wird von einer Vertretung der aufgeführten Institutionen geführt.

2.4. Entschädigung / Sitzungsgelder / Sitzungsaufwand

Als Grundlage für die Entschädigung der Kommissionsarbeit gelten die Grundlagen der Personal- und Besoldungsverordnung der Stadt Sempach. Es werden keine Spesen ausbezahlt.

Die Alterskommission trifft sich in der Regel zu 2-4 Sitzungen jährlich. Weitere Sitzungen sind auf Bedarf möglich.

3. Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung

3.1. Allgemein

Als Grundlage für die Arbeit der Alterskommission dient das Altersleitbild der Region Sursee.

Zu den spezifischen Aufgaben der Kommission gehören:

- Sie nimmt die Anliegen und Bedürfnisse der in der Gemeinde wohnhaften Senioren und Seniorinnen auf und prüft die Möglichkeit der Umsetzung.
- Sie schlägt strategische Ziele vor und legt diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.
- Sie hilft mit, die Alterspolitik umzusetzen und entlastet dadurch den Stadtrat.
- Sie berät den Stadtrat in Fragen der Alterspolitik und steht als Vernehmlassungspartnerin zur Verfügung.
- Sie unterstützt die Vernetzung der Gruppierungen und der Institutionen, die in der Altersarbeit tätig sind.
- Sie organisiert und koordiniert Anlässe und Aktivitäten zu altersspezifischen Themen bzw. macht auf Veranstaltungen aufmerksam.

Die Finanzkompetenz liegt im Rahmen des genehmigten Budgets.

3.2. Der Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet als Eskalationsstelle bei Differenzen abschliessend über Vorgaben, Rahmenbedingungen und Verfahren.

Der Stadtrat legt das jährliche Budget für die Alterskommission fest.

3.3. Die Präsidentin / Der Präsident

Der/die Präsident/in ist für die Traktandenliste verantwortlich und koordiniert die Sitzungseinladung mit der/dem Vertreter/in des Bereichs Soziales.

Der/die Präsident/in führt die Sitzungen der Alterskommission und gibt das Protokoll der Sitzung frei. Er/sie ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

3.4. Die Mitglieder

Die Mitglieder der Alterskommission bereiten sich inhaltlich auf die Sitzungen vor. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

3.5. Das ressortverantwortliche Stadtratsmitglied

Das ressortverantwortliche Stadtratsmitglied vertritt den Stadtrat im Sinn der politischen Haltung und Vorgaben.

Das ressortverantwortliche Stadtratsmitglied bereitet sich inhaltlich auf die Sitzungen vor.

3.6. Die/die Vertreter/in des Bereichs Soziales und Gesellschaft

Der/die Vertreter/in des Bereichs Soziales und Gesellschaft übernimmt die Stabstelle der Alterskommission und damit alle administrativen Aufgaben der Kommission. Dazu gehören

- die Vorbereitung der Kommissionssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium;
- die Protokollführung in Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin;
- das Protokoll wird dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zugestellt.

Der/die Vertreter/in des Bereichs Soziales und Gesellschaft versendet in der Regel eine Woche vor der Sitzung eine schriftliche Einladung (per E-Mail) zur Kommissionsitzung mit den zu behandelnden Geschäften.

4. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt per 1. Januar 2023 mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Sempach, 2. Juni 2022

Für den Stadtrat

Jürg Aebi, Stadtpräsident

Adrian Felber, Stadtschreiber